Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/2240(INI)

20.11.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau
(2025/2240(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatterin: Lina Gálvez

INHALT

Seite

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....8

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau
(2025/2240(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, die im März 2026 stattfinden soll, deren vorrangiges Thema mit dem Titel „Ensuring and strengthening access to justice for all women and girls, including by promoting inclusive and equitable legal systems, eliminating discriminatory laws, policies, and practices, and addressing structural barriers“ (Gewährleistung und Stärkung des Zugangs zur Justiz für alle Frauen und Mädchen, unter anderem durch die Förderung inklusiver und gerechter Rechtssysteme, die Beseitigung diskriminierender Gesetze, Strategien und Praktiken und die Beseitigung struktureller Hindernisse), und auf das Schwerpunktthema „Women’s full and effective participation and decision making in public life, as well as the elimination of violence, for achieving gender equality and the empowerment of all women and girls“ (die uneingeschränkte und wirksame Teilhabe und Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben sowie die Beseitigung von Gewalt, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

– unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere den Grundsatz, niemanden zurückzulassen, und insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung 5, das darauf abzielt, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und sicherzustellen, dass Frauen gleiche Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie auf den Zugang zu Eigentum und anderen Formen von Eigentum, Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen haben, und auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung 10, das darauf abzielt, diskriminierende Gesetze, Strategien und Praktiken zu beseitigen und geeignete Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen zu fördern,

– unter Hinweis auf die Artikel 20, 21, 23 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017), in der der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2021–2025 dargelegt wird,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2025 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Frauenrechte“ (COM(2020)0097), in der das Engagement der EU für die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigt wird,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI[1],

– unter Hinweis auf das Programm „Justiz“ 2021–2027 der Kommission, mit dem Mittel zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bereitgestellt werden, wie etwa Schulungen für Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe und ein wirksamer Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

– unter Hinweis auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundsatz der EU ist; in der Erwägung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und ein intersektionaler Ansatz in allen Politikbereichen der EU umgesetzt und integriert werden sollten; in der Erwägung, dass die Innen- und Außenpolitik einheitlich und kohärent bleiben sollte, um die wirksame und glaubwürdige Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Gleichstellung der Geschlechter weltweit sicherzustellen;

B. in der Erwägung, dass die Rechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur grundlegende Menschenrechte, sondern auch eine Grundvoraussetzung für eine fortschreitende menschliche Entwicklung und die Verringerung der Armut darstellen und darüber hinaus eine notwendige Grundlage für eine friedliche, wohlhabende und nachhaltige Welt schaffen;

C. in der Erwägung, dass der Zugang zur Justiz weithin als grundlegendes Menschenrecht im Völkerrecht, ein Kernkonzept im breiteren Bereich der Justiz und ein Eckpfeiler für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie anerkannt ist; in der Erwägung, dass die EU den Zugang zur Justiz als ein Grundrecht in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkennt;

D. in der Erwägung, dass der Zugang von Frauen zur Justiz in allen Regionen der Welt nach wie vor ein komplexes und kritisches Problem darstellt;

[1] ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj.

E. in der Erwägung, dass Frauen weltweit auf den höchsten Ebenen der Justiz und der Staatsanwaltschaft nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind, insbesondere in Führungspositionen wie Gerichtspräsidenten, Obersten Gerichten und Leitern von Staatsanwaltschaften;

F. in der Erwägung, dass sich die Vereinten Nationen durch gezielte Initiativen und Kampagnen aktiv für eine stärkere Beteiligung von Frauen im Justizbereich einsetzen; in der Erwägung, dass eine stärkere Vertretung von Frauen in den Justizorganen mit der Förderung stärker auf die Opfer ausgerichteter Ansätze in der Justiz verbunden wurde;

G. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt Verletzungen der Grundrechte darstellen; in der Erwägung, dass die Rechtssysteme den besonderen Bedürfnissen der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Rechnung tragen müssen, indem ein angemessener Schutz und angemessene Rechtsbehelfe sichergestellt werden; in der Erwägung, dass viele Frauen nach wie vor mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind, wenn es darum geht, Missbrauch zu melden und rechtliche Unterstützung zu erhalten;

H. in der Erwägung, dass richterliche Stereotypisierung und vorherrschende geschlechtsspezifische Normen die Gerechtigkeit für Frauen, die Opfer und Überlebende von Gewalt sind, behindern können;

1. empfiehlt dem Rat,

a) das unerschütterliche Engagement der EU für die Gleichstellung der Geschlechter zu bekräftigen und sicherzustellen, dass die Rechte der Frauen in allen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU durch einen angemessen finanzierten, inklusiven und intersektionalen Ansatz, der einen Wandel von Geschlechterrollen bewirkt, vollständig und mit Überzeugung umgesetzt werden;

b) dafür Sorge zu tragen, dass das Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter vollständig in den Entscheidungsprozess hinsichtlich des EU-Standpunkts für die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau einbezogen werden; sicherzustellen, dass das Parlament vor den Verhandlungen über angemessene Informationen und Zugang zum Positionspapier der EU verfügt; die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter zu verbessern – auch während der Verhandlungen – damit die Prioritäten des Parlaments angemessen berücksichtigt werden;

c) seine entschlossene Unterstützung der Arbeit der Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN Women) zuzusichern, die ein zentraler Träger im System der Vereinten Nationen ist, mit dem die Rechte der Frauen in all ihrer Vielfalt gefördert und alle einschlägigen Interessenträger zusammengebracht werden, um für einen politischen Wandel und abgestimmte Maßnahmen zu sorgen; alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie die EU aufzufordern, ausreichende Mittel für UN Women bereitzustellen;

d) sicherzustellen, dass europäische und internationale Instrumente einander ergänzen und für ehrgeizige Ziele geeignet sind, mit soliden und substanziellen Bestimmungen zur Stärkung der Rolle der Frau und zur Gewährleistung des Zugangs

zur Justiz, und zu berücksichtigen, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe in dieser Hinsicht von wesentlicher Bedeutung ist; sicherzustellen, dass die EU eine starke Führungsrolle einnimmt und einen einheitlichen Standpunkt zu inklusiven und unvoreingenommenen Justizsystemen einnimmt, die für alle zugänglich sind, insbesondere für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen von Frauen, die aufgrund von Lücken bei den institutionellen Kapazitäten, soziokulturellen Gründen und Diskriminierung häufig mit Hindernissen beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind; die Einrichtung spezifischer Gerichte für geschlechtsspezifische Gewalt zu prüfen; sich für umfassende Rechtsrahmen einzusetzen, die die Rechte der Frauen schützen und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sowohl nach nationalem als auch internationalem Recht sicherstellen;

e) durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen der EU, einschließlich des auswärtigen Handelns, anzuwenden; zu betonen, dass die Staaten ausreichende Mittel für geschlechtergerechte Prozesskostenhilfe und Unterstützungsdienste, insbesondere für Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt, und einen ausreichenden Zugang zu Entschädigung bereitstellen müssen, da der Zugang von Frauen zur Justiz durch bestehende Hindernisse unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird;

f) die Umsetzung internationaler Verpflichtungen zu beschleunigen, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich weiter zu verhindern und darauf zu reagieren, einschließlich Genitalverstümmelung bei Frauen, Zwangsheirat, der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Cyberstalking, Cyber-Belästigung, Cyber-Flashing und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet;

g) Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau vollständig umzusetzen, indem der Schutz der gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen ohne Diskriminierung sichergestellt wird, um ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zu fördern;

h) zu betonen, dass die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter grundlegende Menschenrechte sind, die für die Rechtsstaatlichkeit, widerstandsfähige und inklusive Demokratien und die Grundwerte der EU von wesentlicher Bedeutung sind; zu betonen, dass es bedauerlich ist, dass Millionen von Frauen und Mädchen, insbesondere in Konflikt- und Vertreibungskontexten, weiterhin Diskriminierung, Gewalt und der Verweigerung ihrer Würde und ihrer Macht ausgesetzt sind; erneut darauf hinzuweisen, dass Vergewaltigung nach wie vor eine der weltweit am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen ist; die Bedeutung einer auf dem Willen basierenden Gesetzgebung zu Vergewaltigung zu betonen;

i) die Vertretung von Frauen in der Justiz und ihren Leitungsgremien mit dem Ziel zu fördern, strukturelle Hindernisse abzubauen, die durch ein patriarchalisches und androzentrisches Justizsystem fortbestehen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und der

Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie – zur Information – der EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundsatz der Europäischen Union. Die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und ein intersektionaler Ansatz müssen in allen Politikbereichen der EU umgesetzt und integriert werden, um die Kohärenz zwischen internen und externen Maßnahmen sicherzustellen, um die Menschenrechte, die Demokratie und die Gleichstellung der Geschlechter weltweit zu fördern. Die Menschenrechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht nur Grundrechte, sondern auch Voraussetzungen für Entwicklung, Armutsbekämpfung und den Aufbau friedlicher, prosperierender und nachhaltiger Gesellschaften.

Der im Völkerrecht und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Zugang zur Justiz ist für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie von zentraler Bedeutung. Der Zugang von Frauen zur Justiz ist jedoch nach wie vor ein komplexes und kritisches Problem in allen Regionen. Frauen sind auf den höchsten Ebenen der Justiz und der Staatsanwaltschaft nach wie vor deutlich unterrepräsentiert, insbesondere in Führungspositionen wie Gerichtspräsidenten, Obersten Gerichten und Leitern von Staatsanwaltschaften. Gleichzeitig behindern juristische Stereotypisierung und vorherrschende geschlechtsspezifische Normen die Gerechtigkeit für weibliche Opfer und Überlebende von Gewalt.

Die Vereinten Nationen haben sich für eine stärkere Beteiligung von Frauen im Justizbereich eingesetzt, und es hat sich gezeigt, dass eine stärkere Vertretung von Frauen in den Justizbehörden zu einem stärker auf die Opfer ausgerichteten Justizansatz führt. Dies ist besonders wichtig für die Reaktion auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die Verletzungen der Grundrechte darstellen. Die Rechtssysteme müssen den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden, indem sie einen angemessenen Schutz und angemessene Rechtsbehelfe gewährleisten, doch sind viele Frauen nach wie vor mit erheblichen Hindernissen konfrontiert, wenn es darum geht, Missbrauch zu melden und rechtliche Unterstützung zu erhalten. Viele Frauen und Mädchen, insbesondere diejenigen, die mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, empfinden das Justizsystem als wenig Sensitivität gegenüber den Realitäten schutzbedürftiger Gruppen.

In dieser Empfehlung wird der Rat aufgefordert, das Engagement der EU für die Gleichstellung der Geschlechter zu bekräftigen und dafür zu sorgen, dass die Rechte der Frau in allen Aspekten des auswärtigen Handelns der EU durch einen inklusiven, intersektionalen und angemessen finanzierten Ansatz vollständig umgesetzt werden. Außerdem wird betont, dass das Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter vollständig in die Ausarbeitung des Standpunkts der EU für die 70. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau einbezogen werden müssen.

In der Empfehlung wird ferner zugesagt, UN Women als zentraler Akteur innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Förderung der Rechte der Frau nachdrücklich zu unterstützen, und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden aufgefordert, zusammen mit der EU angemessene Finanzmittel bereitzustellen. Es wird die Bedeutung ehrgeiziger und ergänzender europäischer und internationaler Instrumente mit soliden Bestimmungen zur Gewährleistung der Stärkung der Rolle der Frau und des Zugangs zur

Justiz, einschließlich des Zugangs zu Prozesskostenhilfe und der Berücksichtigung spezialisierter Gerichte für geschlechtsspezifische Gewalt, hervorgehoben. Der Schutz der Rechte der Frau durch wirksame Justizsysteme ist ein Weg zu gerechteren Gesellschaften im Einklang mit der wirksamen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (SDG 16).

Schließlich wird in der Empfehlung betont, dass das Gender Mainstreaming und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen der EU, die Beschleunigung der internationalen Verpflichtungen zur Verhinderung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Förderung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen in der Justiz notwendig sind. Die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sind für die Rechtsstaatlichkeit, resiliente Demokratien und die Grundwerte der EU von wesentlicher Bedeutung, und die Union muss eine Führungsrolle übernehmen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass diese Rechte in der Praxis garantiert werden. Der Zugang zur Justiz für alle ist von entscheidender Bedeutung für gerechte und inklusive Gesellschaften und eine Voraussetzung für die substanzielle Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte.